



A-Post
Gemeinderat Berneck
Rathausplatz 1
Postfach 158
9442 Berneck

11. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2372

Gemeinde Berneck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Musterplatz**

Der Überbauungsplan Musterplatz bezweckt die geordnete Überbauung und Erschliessung des Gebietes Musterplatz sowie die Gestaltung des Übergangs zur benachbarten Sportanlage. Dazu regelt er die Überbauung, den Hochwasserschutz, die Umgebungsgestaltung, die Erschliessung sowie die Energienutzung. Für das Areal besteht bereits ein Gestaltungsplan, der aufgehoben und durch den vorliegenden Erlass ersetzt wird.

Der Überbauungsplan wurde vom Gemeinderat am 10. September 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Oktober 2013 bis am 13. November 2013. Gemäss Angaben der Gemeinde wurden die eingereichten Einsprachen zurückgezogen.

Der Erlass wurde von den kantonalen Stellen zweimal mit Berichten vom 17. Juni 2011 und 15. Oktober 2012 vorgeprüft. Die angebrachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Musterplatz vom 24. März 1986 wird aufgehoben.



3. Die Gebühr für die Genehmigungsverfügungen (Überbauungsplan sowie beiliegend zum Teilstrassenplan) beträgt Fr. 2'540.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'200.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan durch das Tiefbauamt vom 30. Mai 2014

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst